

**Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Vom 25. April 2026**

Begründung:

Mit der neuen Vorschrift in § 34 wird das Verfahren der Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten, z.B. redaktionellen Fehlern oder Rechen- oder Druckfehlern, bei der Verkündung von Gesetzen im Rahmen des Artikel 95 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung klarstellend geregelt. „Offenbar“ ist eine Unrichtigkeit, wenn sie auf der Hand liegt, also durchschaubar, eindeutig und augenfällig ist. Entscheidend ist, ob der Fehler bei der Offenlegung des Sachverhaltes für jeden unvoreingenommenen Dritten klar und deutlich als offenbare Unrichtigkeit erkennbar ist.

Bei Fehlern, die bereits in der von der Synode beschlossenen Vorlage vorhanden waren, ist die Einwilligung des oder der Präses zur Berichtigung erforderlich. Die Berichtigung von Unrichtigkeiten in Gesetzen, die bereits im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht wurden, ist im Amtsblatt bekannt zu machen.